

Verein der Freunde und Förderer der Realschule Gernsbach e.V.

- Gründungsjahr 1998 -

Satzung

§ 1	Name, Sitz	2
§ 2	Zweck	2
§ 3	Mittel	2
§ 4	Geschäftsjahr	2
§ 5	Mitgliedschaft	2
§ 6	Mitgliedsbeiträge	3
§ 7	Organe des Vereins	3
§ 8	Mitgliederversammlung	3
§ 9	Vorstand	4
§ 10	Rechnungsprüfung	5
§ 11	Auflösung	5

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Realschule Gernsbach e.V.“, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gernsbach und ist im Vereinsregister Mannheim unter der Registernummer VR – 530196 eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung
- (3) Der Satzungszweck ist die ideelle und finanzielle Förderung der Realschule Gernsbach.

§ 3 Mittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr, also derzeit 01.08. eines Jahres bis 31.07. des darauffolgenden Jahres.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein umfasst
 - a. Mitglieder über 18 Jahre
 - b. Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - c. Ehrenmitglieder
 - d. Fördernde Mitglieder
- (2) Mitglieder im Sinne des § 4 (1) a) und b) sind natürliche Personen, die eine Beitrittserklärung abgegeben haben. Nicht volljährige natürliche Personen bedürfen für einen Beitritt der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

- (3) Daneben können auch juristische Personen, Unternehmen und sonstige Vereinigungen, die den Vereinszweck unterstützen, fördernde Mitglieder i. S. V. § 4 (1) d) werden.
- (4) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.
- (5) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereines an.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft fördernder Mitglieder endet auch mit der Auflösung der juristischen Person, des Unternehmens oder der Vereinigung. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins in schwerwiegender Form gehandelt hat oder mit den Mitgliedsbeiträgen um mehr als einen fälligen Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Betroffene ist vorher zu hören.
- (7) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit dreimonatiger Frist zum Ende des laufenden Schuljahres.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe und Staffelung der Jahresbeiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (2) Der Jahresbeitrag wird im 3. Quartal des Geschäftsjahres fällig bzw. eingezogen.
- (3) Ehrenmitglieder sind nicht zur Beitragszahlung verpflichtet.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen z.B. Ausschüsse für besondere Aufgaben geschaffen werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins
Der Mitgliederversammlung obliegen
- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,

- die Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
 - die Wahl des neuen Vorstands und der Kassenprüfer
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich am Anfang eines Schuljahres zusammen. Sie wird durch den Vorsitzenden geleitet, im Falle der Verhinderung von seinem Stellvertreter. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt oder der Vorstand mehrheitlich dies beschließt.
 - (3) Zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können mit 10 Tagen Frist einberufen werden. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen schriftlich, mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.
 - (4) Soweit nichts anders in der Satzung vorgesehen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliederversammlung ist ohne Beschränkung unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - (5) Jedes Mitglied gem. § 4 (1) a) und c) hat Stimmrecht. Fördernde und Mitglieder unter 16 Jahre haben kein Stimmrecht.
 - (6) Entscheidungen der Mitgliederversammlung können sowohl durch offene, wie auch durch schriftliche geheime Abstimmungen herbeigeführt werden, letztere insbesondere auf Antrag mindestens eines Mitglieds.
 - (7) Der Vorstand und die Kassenprüfer werden auf 2 Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer oder einem beauftragten Mitglied Protokoll geführt.
 - (8) Außer den Mitgliedern können bei Bedarf vom Vorstand Sachverständig mit beratender Stimme, wie z.B. Vertreter des Schulträgers, des Elternbeirats oder der Schüler eingeladen werden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand
 - b. der Schriftführerin / dem Schriftführer und Beirat

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister.

Die Zahl der Beiräte ist durch den geschäftsführenden Vorstand vor der Mitgliederversammlung vorzuschlagen, welche die Anzahl der Beiräte festlegt.

- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertritt den Verein außergerichtlich. Bei Verbindlichkeiten über 100,- € müssen immer zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zeichnen und vertreten. Gerichtlich wird der Verein von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.
- (4) Eine Ersatzbestellung für ein vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidendes geschäftsführendes Vorstandsmitglied erfolgt für den Rest der Amtszeit des Ausscheidenden durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Falls mehr als ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig ausscheidet, lädt der Vorstand zwecks Ersatzbestellung für die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder umgehend zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ein.
- (5) Sitzungen des Vorstandes können durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreterin / dessen Stellvertreter einberufen werden. Die Einladungen zu der Vorstandssitzung erfolgen schriftlich oder fernmündlich unter Mitteilung der Tagesordnung durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder der Schriftführerin / den Schriftführer.

§ 10 Rechnungsprüfung

- (1) Das Vermögen des Vereins und die Kassenführung sind mindestens alle 2 Jahre zu prüfen. Die Prüfung muss in jedem Falle vor der Mitgliederversammlung durchgeführt werden, in der Neuwahlen stattfinden.
- (2) Es werden 2 Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung gewählt. Das Amt dauert zwei Jahre. Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.


§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen oder in einer turnusgemäß stattfindenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger der Realschule Gernsbach mit einer Auflage, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Realschule Gernsbach zu verwenden.

Die vorliegende Fassung entspricht dem Beschluss der Mitgliederversammlung.

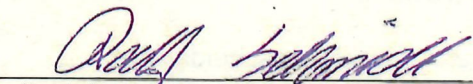
Gernsbach, 30. Januar 2019



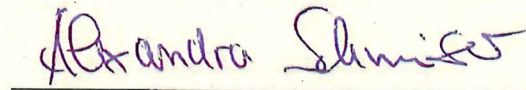
die Vorsitzende / der Vorsitzende



die stellvertretende Vorsitzende /
der stellvertretende Vorsitzende



die Schatzmeisterin / der Schatzmeister



die Schriftführerin / der Schriftführer